Allgemeine Geschäftsbedingungen

abaxor engineering GmbH

Änderungsliste

Version	Art der Änderung	Datum	Verfasser
1.0	Erstausgabe	15.07.15	
1.1	§9 geändert	01.11.23	

Inhaltsverzeichnis

§1 Geltung der Bedingung....4
§2 Angebot, Auftrag....4
§3 Liefertermin, Bearbeitungszeitraum....5
§4 Versand, Gefahrübergang....6
§5 Abnahme....6
§6 Preise....6
§7 Zahlungsbedingungen....7
§8 Eigentumsvorbehalt....8
§9 Rechte des Bestellers wegen Mängeln....9
§10 Haftung....10
§11 Geheimhaltung....10
§12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Teilnichtigkeit....11

§1 Geltung der Bedingung

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der abaxor engineering GmbH (im Folgenden abaxor genannt) erfolgen ausschließlich auf der Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) und gelten mit Zeitpunkt der Bestellung.

(2) Es gelten ausschließlich diese AGB. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als abaxor diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der abaxor bestätigt wurden.

§2 Angebot, Auftrag

(1) Angebote der abaxor sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Auftragsbestätigung der abaxor. Art und Umfang der Leistung sind in der Auftragsbestätigung bestimmt. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich niedergelegt wird. Alle Vereinbarungen, die zwischen der abaxor und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der abaxor.

(2) Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Auftragnehmerin wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

(3) Der Besteller verpflichtet sich seinen Mitarbeitern eine der Aufgabenstellung angemessen Messtechnik bereit zustellen und diese, bei Besuchen, den Mitarbeitern der abaxor zur Verfügung zu stellen.

§3 Liefertermin, Bearbeitungszeitraum

(1) Liefertermine für Entwicklungsleistungen sind grundsätzlich unverbindlich. Weitere Liefertermine, die verbindlich und unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Vorfristige Lieferung gilt als vereinbart.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die der abaxor die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der abaxor oder deren Unterlieferanten eintreten – hat abaxor auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen abaxor, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die abaxor von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich abaxor nur berufen, wenn sie den Besteller unverzüglich benachrichtigt.

(4) Sofern abaxor die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der abaxor.

(5) abaxor ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Besteller nicht von Interesse.

(6) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der abaxor setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

(7) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist abaxor berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.

§4 Versand, Gefahrübergang

(1) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der abaxor verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

§5 Abnahme

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die vertragsgemäße Leistung innerhalb von 14 Tagen nach Leistungserbringung abzunehmen, sofern nicht aufgrund der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen ist.

(2) Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen und von beiden Seiten zu unterzeichnen. Bei auftretenden Mängeln wird der Besteller Bugreports, Daten, Anleitungen oder Software zur Verfügung stellen, mit denen die Mitarbeiter der abaxor den Fehler zuverlässig in den eigenen Räumen reproduzieren können. Das Provozieren von Fehlern sollte ohne manuelle Eingaben erfolgen. Der Mangel ist an der letzten von abaxor bedienten Schnittstelle nachzuweisen.

(3) Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb der unter Absatz (1) festgelegten Frist, gilt die erbrachte Leistung als abgenommen.

§6 Preise

(1) Soweit nicht anders angegeben, hält abaxor sich an die in ihren Angeboten genannten Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden.

(2) Maßgeblich sind jedoch im übrigen die in der Auftragsbestätigung der abaxor genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

(3) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk der abaxor exklusive Verpackung.

§7 Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen der abaxor von 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. abaxor ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist abaxor berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn abaxor über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

(3) Gerät der Besteller in Verzug, so ist abaxor berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch abaxor ist zulässig.

(4) Wenn abaxor Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, wenn insbesondere ein Scheck nicht eingelöst oder seine Zahlungen eingestellt werden, oder wenn abaxor andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so ist abaxor berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. abaxor ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

(5) Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

§8 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der abaxor aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden der abaxor die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

(2) Die Ware bleibt Eigentum der abaxor. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die abaxor als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-)Eigentum der abaxor durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die abaxor übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-)Eigentum der abaxor unentgeltlich. Ware, an der der abaxor (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(3) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an abaxor ab. abaxor ermächtigt ihn widerruflich, die an die abaxor abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf das Eigentum der abaxor hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die abaxor ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der abaxor die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – ist abaxor berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zuverlangen. Vorrauszahlungen werden auf bereits erbrachte Leistungen angerechnet.

§9 Rechte des Bestellers wegen Mängeln

(1) Die Vertragsparteien als Kaufleute stellen klar, dass eine im Einzelfall vereinbarte Beschaffenheitsregelung bezüglich der subjektiven Anforderungen an die Kaufsache nebst geltender Spezifizierung die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Ware abschließend regelt.

(2) Die Kaufsache wird frei von Fabrikations- und Materialmängeln gemäß der zwischen den Parteien getroffen Vereinbarung geliefert. Die Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt ein Jahr ab Auslieferung.

(3) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der abaxor nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die den gelieferten Spezifikationen nicht entsprechen, entfallen Ansprüche wegen Mängeln, wenn der gerügte Mangel darauf zurückgeführt werden kann. Der Besteller muss Mängel bei Lieferungen unverzüglich, somit spätestens am folgenden Arbeitstag, in Textform mitteilen. Bei verdeckten Mängeln ist unverzüglich, spätestens am folgenden Arbeitstag, nach Entdeckung des Mangels die Mitteilung in Textform an abaxor zu senden.

(4) abaxor kann bei einem Mangel verlangen, dass

a.das betroffene Teil oder Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an abaxor oder einen von Ihr benannten Driften gesandt wird, oder

b. der Besteller das mangelhafte Teil oder Gerät bereithält, um durch einen Service-Techniker der abaxor oder eines Dritten die Reparatur vornehmen zu lassen, sofern der Mangel besteht und abaxor dafür einstandspflichtig ist.

(5) Falls der Besteller verlangt, dass Mangelbeseitigungsarbeiten an einem von ihm genannten Ort vorzunehmen sein soll, kann abaxor dem entsprechen, wobei Arbeits- und Reisezeit der abaxor gegen Nachweis in angemessenem Umfang zu bezahlen sind.

(6) Der Besteller hat abaxor zur Untersuchung und ggf. Nachbesserung oder Beseitigung des Mangels eine angemessene Frist, mindestens 10 Arbeitstage, zu setzen. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Minderung der vereinbarten Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(7) Die Abtretung von Gewährleistungsansprüche gegen abaxor ist nur nach vorheriger Zustimmung von abaxor zulässig.

§10 Haftung

(1) Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet abaxor für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von abaxor garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Besteller gegen solche Schäden abzusichern.

(3) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen (1) und (2) gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens der abaxor entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Soweit die Haftung der abaxor ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§11 Geheimhaltung

(1) Die abaxor und ihr Vertragspartner verpflichten sich, gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen, während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Dritten nicht zugänglich zu machen.

(2) Dies gilt nicht für allgemein zugängliche Informationen und solche, auf deren vertrauliche Behandlung beide Vertragspartner verzichtet haben. Der Verzicht ist im Vertragstext oder in einer anderen schriftlichen Form zu dokumentieren.

§12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der abaxor und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort für Leistung und Zahlung und ausschließlicher Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, ist Magdeburg.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.